Amtsgericht
Verden (Aller)

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 1/26 25.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 3. Februar 2027, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Johanniswall 8,
27283 Verden (Aller), Saal/Raum 51, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Westen Blatt 920** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Westen	16	71/30	Gebäude- und Freifläche, Hespenweg 46	3450

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 410.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um eine Werkhalle, welche aktuell als KFZ-Werkstatt genutzt wird. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück ein Betriebsleiterwohnhaus - rein private Wohnnutzung vermutlich nicht zulässig - mit einem Nebengebäude.

KFZ-Werkstatt mit Nebenräumen, Baujahr ca. 2008, Stahlbinderkonstruktion, Sandwichplattenverkleidung an Wänden und Dachflächen, eingeschossige Bauweise, Nebenräume als Halleneinbau, Nutzfläche rd. 490 m2, durchschnittlicher baulicher Zustand.

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2015 Holzrahmenbauweise - finnisches Modell, eingeschossig, DG nicht ausbaufähig Wohnfläche rd. 135 m2, durchschnittlicher baulicher Zustand.

Carport mit Abstellraum, Baujahr ca. 2015 Holzrahmenbauweise - finnisches Modell, eingeschossig, DG nicht ausbaufähig Nutzfläche rd. 17,50 m2 / 2 KFZ-Stellplätze, durchschnittlicher baulicher Zustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**